

Satzung der Stadt Hagenow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der § 21a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz –LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hagenow während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß § 2 (2) zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, im Kreistag, im Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Stadtvertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister (w/m/d) der Stadt Hagenow und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen.

§ 3 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen

1. Die Plakatierung ist untersagt:
 - 30 m vor Kreuzungsbereichen, Lichtsignalanlagen und Bahnübergängen;
 - an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Wegweisern;
 - Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art;
 - an Bushaltestellen und sonstigen baulichen Anlagen;
 - vor Kindertagesstätten und Schulen
 - vor Kirchen und Friedhöfen
 - in den der Anlage 1 zu entnehmenden Straßen.
2. Die Anzahl der Plakatträger wird auf max. 30 Stück (Doppelplakate) pro Einzelbewerber, Partei und Wählervereinigung im Stadtgebiet (Stadt und Ortsteile) begrenzt.
3. Hängeplakate dürfen die Maximalgröße von DIN A 1 nicht überschreiten.
4. Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenlaternen im Gehwegbereich hat mindestens 2,50 m zu betragen.
5. Die Anbringung von Werbeträgern an Straßenlaternen hat mit Materialien zu erfolgen, welche diese nicht beschädigen.
6. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
7. Die Plakatwerbung inkl. Befestigungselemente ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Bereich öffentlicher Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften im Geltungsbereich dieser Satzung stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 22 Straßen- und Wegegesetz M-V dar und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Hagenow, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem geplanten Aufstellungstermin bei der Stadt Hagenow einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(3) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist eine separate schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Hagenow einzuholen, sofern sich die Anlage innerhalb geschlossener Ortslagen auf den Flächen der Stadt befindet. Im Antrag ist der genaue Standort anzugeben (z. B. Lageplan, Fotos, skizzierte Darstellung). Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Plakatschilder sind nicht gestattet. Die Genehmigungspflicht für Plakatierungen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften durch das Land bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Versagungsgründe

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit

des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern.

2. Wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigungen der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann. Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 7 Ersatzvornahme und Kostenersatz

(1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der genannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Hagenow beseitigt und in Gewahrsam genommen werden.

(2) Bei Ersatzvornahme und bei unmittelbarer Ausführung (Gefahr im Verzug) werden dem Verursacher je entferntes Wahlplakat die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung berechnet.

§ 8 Haftung

Antragssteller und / oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Hagenow von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

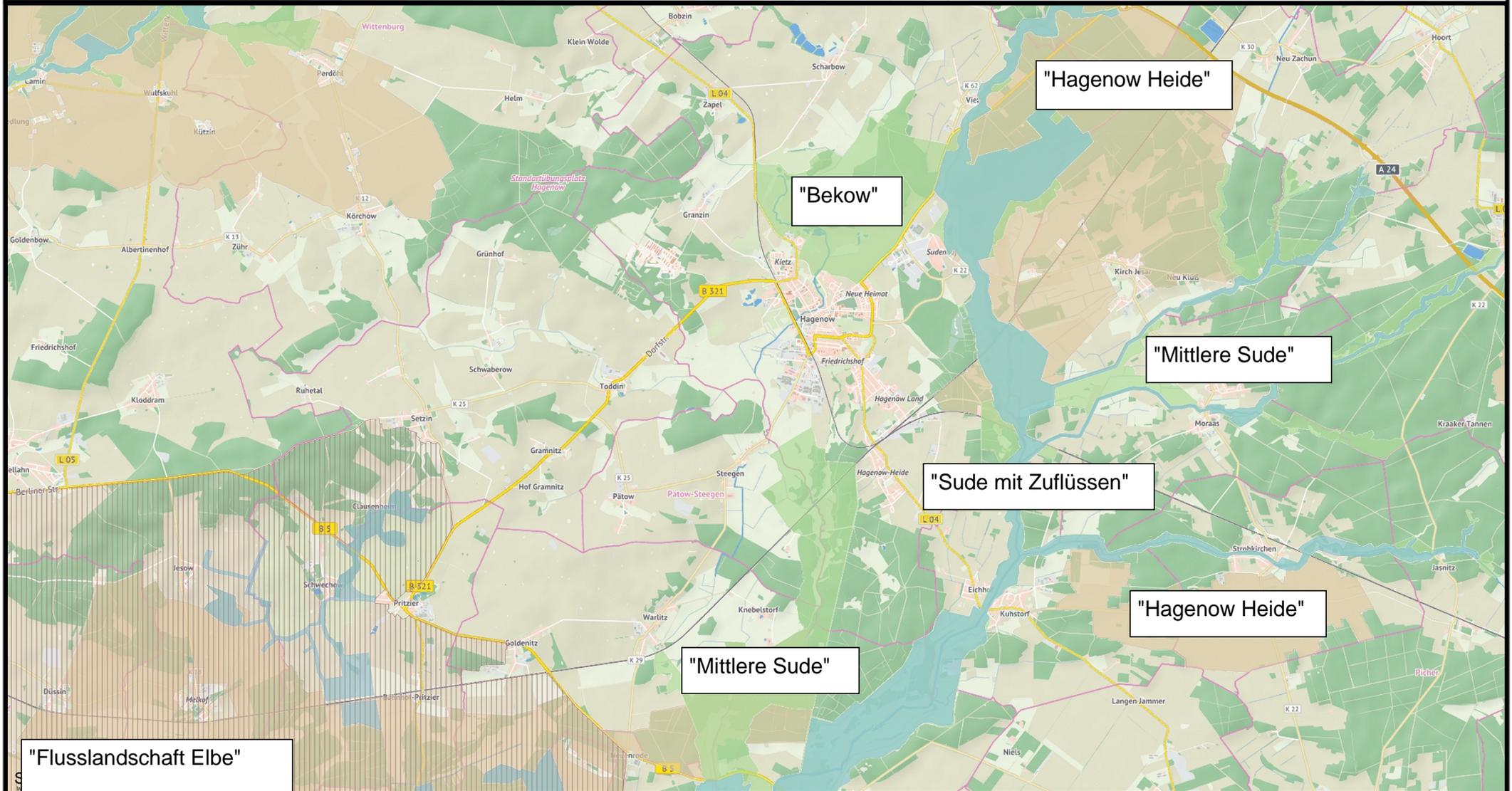
§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schutzgebiete um Hagenow

Maßstab ca. 1:100000

Hellbraun: SPA (Vogelschutz) Gebiete
 Blau: FFH (Flora Fauna Habitat) Gebiete
 Hellgrün: LSG (Landschaftsschutz) Gebiete
 Rot gestreift: Biosphärenreservat



Artendiversitäts- und Fachbeitrag

INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Untersuchungsgebiet.....	6
1.3	Rechtliche Grundlage.....	9
1.4	Methodisches Vorgehen.....	10
1.5	Datengrundlage.....	10
1.6	Darstellung des Eingriffs.....	10
1.7	Relevante Projektwirkungen.....	11
2	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung.....	13
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten.....	13
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	20
2.2.1	Potenzialabschätzung.....	20
2.2.2	Relevanzprüfung.....	27
3	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG.....	27
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten.....	27
3.1.1	Fledermäuse.....	28
3.1.2	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	30
3.1.3	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	32
3.1.4	Amphibien.....	34
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
3.2.1	Bodenbrüter.....	36
3.2.2	Freibrüter.....	38
3.2.3	Höhlenbrüter.....	40
3.3	Sonstige national geschützte Arten.....	42
3.3.1	Farn- und Blütenpflanzen.....	42
3.3.2	Reptilien.....	43
3.3.3	Fische- und Rundmäuler.....	45
3.3.4	Großmuscheln.....	47
4	Maßnahmen.....	49
4.1	Generelle Maßnahmen.....	50
	[Ö] Ökologische Baubegleitung / Naturschutzfachliche Koordination.....	50
4.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	51
4.3	CEF-Maßnahmen.....	59
5	Zusammenfassung und Fazit.....	60

Eingriffs-Ausgleichsblauierung

INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Lage und aktueller Zustand des Untersuchungsgebietes	5
3	Rechtliche Grundlagen	8
4	Bestandserfassung	8
4.1	Biotopstruktur und Status des Gebietes	8
4.2	Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten und Biotope	15
4.3	Vorhandene Schutzgebiete	15
4.3.1	Gebietscharakteristik und Schutzgebietsziele	17
5	Eingriffsermittlung	18
5.1	Darstellung des Eingriffes	18
5.2	Ermittlung des Biotopwertes	25
5.3	Ermittlung des Lagefaktors	26
5.4	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents	28
5.4.1	Dauerhafte Beeinträchtigungen	28
5.4.1.1	Unmittelbare Beeinträchtigungen	28
5.4.1.2	Mittelbare Beeinträchtigungen	30
5.4.2	Versiegelung und Überbauung	30
5.4.3	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	30
5.4.4	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/Korrektor Kompensationsbedarf	31